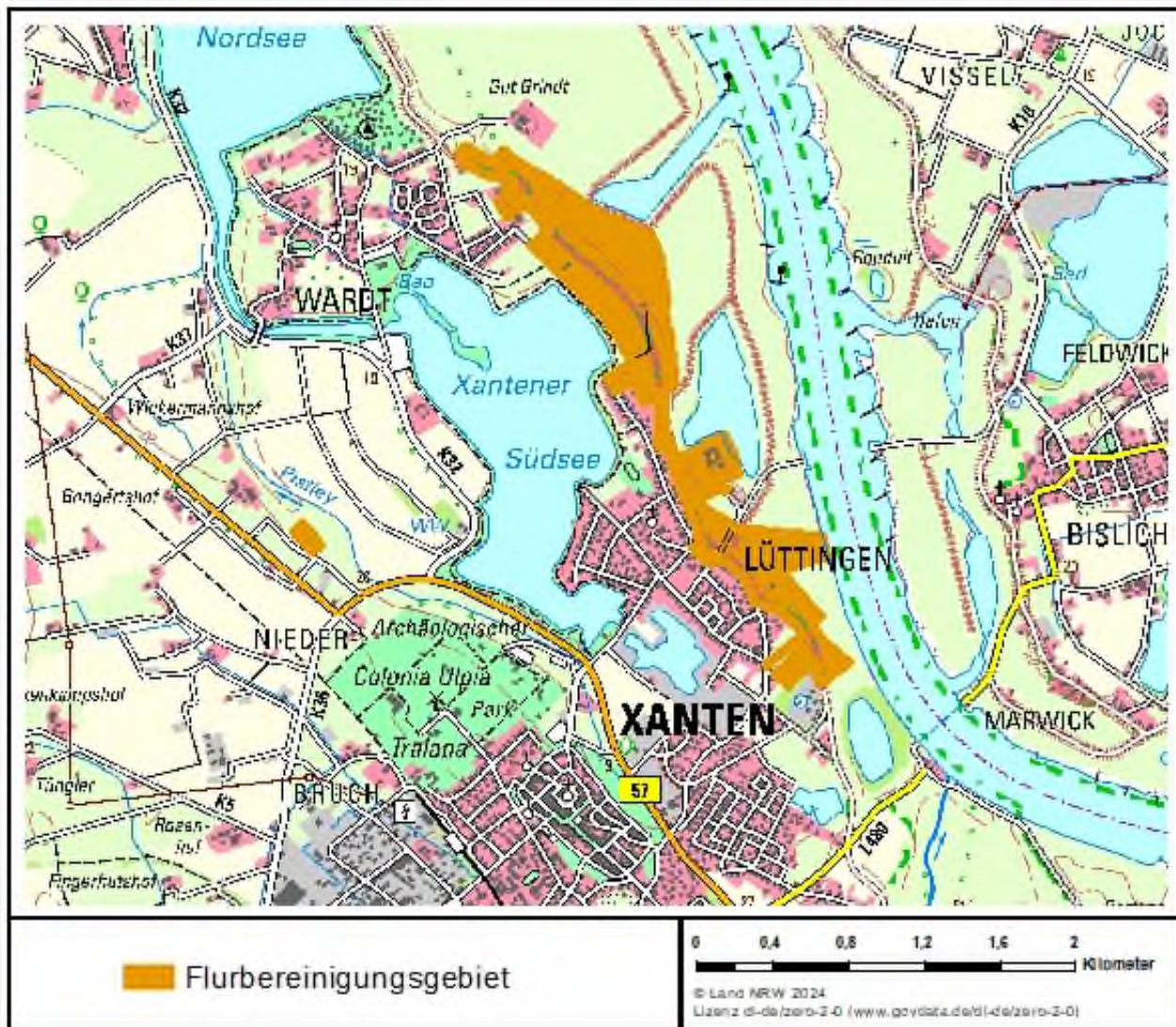


Flurbereinigung Deich Lüttingen - Az.: 72 301



1. Allgemeine Daten

Verfahrensart: Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG

Größe des Verfahrens: 96 ha

Anzahl der Teilnehmenden: 15

Das Flurbereinigungsgebiet liegt auf den Gebieten der Stadt Xanten, Kreis Wesel und der Stadt Goch, Kreis Kleve.

Das Flurbereinigungsverfahren wurde auf Antrag des Deichverbandes Xanten-Kleve mit Einleitungsbeschluss vom 22.03.2023 durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde angeordnet.

Ansprechpersonen

Ralf Wilden – Tel.: 0211/ 475-9845 – ralf.wilden@brd.nrw.de

Anna Klütsch – Tel.: 0211/ 475-9865 – anna.kluetsch@brd.nrw.de

2. Verfahrensziele/Besonderheiten

Der Deichverband Xanten-Kleve als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes führt die Sanierung des Rheindeiches (Erhöhung und Verbreiterung sowie Rückverlegung in einem Teilbereich) im Bereich der Ortschaft Lüttingen zwischen Rheinstrom-km 823,75 und 827,50 (linkes Ufer) - Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Baulos (Lüttingen bis Wardt) auf dem Gebiet der Stadt Xanten, Kreis Wesel, durch.

Der Planfeststellungsbeschluss (Az.: 54.04.01.12-II. BA 5.Los-8) für diese Deichbaumaßnahme ist am 23.09.2020 ergangen.

Ziel der Deichbaumaßnahme ist es, die Mängel des alten Deiches (fehlende Standsicherheit, unzureichende Ausbauhöhe, fehlende Möglichkeiten der Deichverteidigung) durch eine Verbreiterung und Erhöhung des Deiches sowie die Anlegung von Deichverteidigungswegen zu beheben. Mit der Deichbaumaßnahme werden für die neuen Deichaufstandsflächen sowie die erforderlichen Ausgleichsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Die für die Deichsanierung benötigten Flächen wurden durch Vereinbarungen im Vorfeld mit allen betroffenen Grundstückseigentümer*innen vorverhandelt.

Die Baumaßnahme ist abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch die Baumaßnahme verursachten agrarstrukturellen Schäden (z.B. An-/Durchschneidungen) möglichst zu beheben und den mit der Flächeninanspruchnahme einhergehenden Landnutzungskonflikt aufzulösen. Der Landnutzungskonflikt besteht auch nach Durchführung der Baumaßnahme noch fort, da für weite Teile nur Bauerlaubnisse und eben keine endgültigen Eigentumsregelungen vorliegen.

Im Rahmen der Neuvermessung soll der neue Deich vermessen und parzelliert werden.

Alle Grundstückseigentümer*innen haben Anspruch auf wertgleiche Landabfindung. Mit einigen wurden bereits im Vorfeld der Anordnung der Flurbereinigung einvernehmliche Abfindungsregelungen vereinbart.

3. Stand des Verfahrens

Der Flurbereinigungsbeschluss wurde am 22.03.2023 erlassen.

Zurzeit erfolgen die Vermessungen.

Der nächste Schritt im Verfahren ist die Wertermittlung.